

Förderrichtlinien zu Maßnahmen der Jugendpflege in der Stadt Trier

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Grundlage der Förderung

Das Budget für die Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege wird im jeweils gültigen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Trier festgelegt.

Die Förderung erfolgt, auf der Grundlage der formalen Antragstellung und der, in diesen Richtlinien beschriebenen, Bewilligungskriterien durch das Jugendamt.

1.2 Förderbereiche

In folgenden Bereichen kann eine Förderung erfolgen:

- Außerschulische Jugendbildung
- Kinder- und Jugenderholung
- Internationale Jugendarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Förderung von Jugendeinrichtungen
- Sonstige Jugendarbeit

1.3 Arten der Förderung

Eine Förderung kann in folgender Form erfolgen:

- als Projektförderung oder
- als Förderung auf der Grundlage der Anzahl der Teilnehmenden an einer Maßnahme.

Die gleichzeitige Nutzung der beiden Förderarten bei einer Maßnahme ist ausgeschlossen.

1.4 Zielgruppen der Maßnahmen

Die Maßnahmen richten sich an - in der Stadt Trier lebende – Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 6 und 27 Jahren.

1.5 Antragsberechtigte und fachliche Voraussetzungen für Maßnahmenträger

Antragsberechtigte sind Träger und Vereinigungen im gemeinnützigen Bereich, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Leitende Beauftragte sollen mindestens 18 Jahre alt sein und, sofern sie nicht hauptamtlich als pädagogische Fachkraft tätig sind, im Besitz einer gültigen Jugendleitungs-Card sein.

Voraussetzung für den Erhalt von Zuschüssen in der Kinder- und Jugendarbeit durch die Stadt Trier ist der Beitritt zur Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014.

1.6 Antragsverfahren

Die Antragsformulare für die verschiedenen Förderbereiche stehen auf der Internetseite der Stadt Trier als Download zur Verfügung, die entsprechenden links werden bei den jeweiligen Förderbereichen aufgeführt. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich.

1.7 Ausschlusskriterien

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die ausschließlich parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, sportlichen oder musischen Zwecken dienen.

Außerdem werden kommerzielle Maßnahmen nicht gefördert.

2 Förderbereich außerschulische Jugendbildung

2.1 Schulungen für ehrenamtlich Mitarbeitende

Förderfähig ist die Teilnahme junger Menschen mit Wohnsitz in Trier an regionalen und überregionalen Schulungen und Tagungen zur ehrenamtlichen Mitarbeit in Jugendgruppen oder als Jugendgruppenleitung.

Förderbedingungen	
Inhaltlicher Nachweis	Vorlage des jeweiligen Schulungsprogramms mit Zeitangaben
Schulungs- und	Leitung: mindestens 18 Jahre;
Betreuungspersonal	bei nebenamtlicher Leitung: gültige JuLeiCa
	Sonstige Betreuende: mindestens 16 Jahre mit pädagogischer
	Erfahrung.
Alter Teilnehmende	Ab 14 Jahre
Gruppengröße	Mindestens 7 Teilnehmende
Dauer	Mindestens 6 Zeitstunden pro Schulungstag,
	maximal 14 Schulungstage
Zuschussmodalitäten	5€
	pro Veranstaltungstag
	pro Teilnehmenden aus Trier
Inklusion	Die Teilnahme von jungen Menschen mit Teilhabeeinschränkungen wird
	zusätzlich mit 5 € je Schulungstag und Person gefördert.
Antragsmodalitäten	Die Antragstellung erfolgt spätestens nach 6 Wochen nach
	Durchführung der Schulung.

2.2 Projektförderung - außerschulische Jugendbildung

Bildungsprojekte für Kinder und Jugendliche zu verschiedenen Themenbereichen wie bspw. aktuellen gesellschaftlichen Themen, Demokratiebildung, Digitalisierung, Jugendkultur, Umweltbildung, Extremismus usw. können gefördert werden.

Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung, welche Projekte vorrangig gefördert werden, erfolgt für einen Dreijahreszeitraum im Kinder- und Jugendförderplan.

Förderbedingungen	
Antrags- und Bewilligungsverfahren	Antragstellung mit Projektkonzeption und Kosten- und Finanzie- rungsplan Maßnahmenbeginn nach Bewilligung der Maßnahme Vorlage eines Verwendungsnachweises
Förderrahmen	Mindestens 500 €, maximal 1.500 €
Förderfähig	Sach- und Honorarkosten Overhead- und Koordinierungspauschale: 10% der Projektkosten abrechenbar
Eigen- oder Drittmittel	Anteil von mindestens 10%

3 Förderbereich Kinder- und Jugenderholung

Gefördert werden qualifizierte Maßnahmen der sozialen Bildung und Freizeit, beispielsweise Fahrten, Zeltlager und Freizeiten.

Förderbedingungen	
Inhaltlicher Nachweis	Vorlage des Veranstaltungsprogramms mit Zeitangaben
Betreuungspersonal	Leitung: mindestens 18 Jahre;
	bei nebenamtlicher Leitung: gültige JuLeiCa
	Sonstige Betreuende: mindestens 16 Jahre mit pädagogischer Erfahrung
Betreuungsschlüssel	1:7
Alter Teilnehmende	6 – 27 Jahre
Gruppengröße	Mindestens 7 Teilnehmende
Dauer	Mindestens 1 Tag, maximal 21 Tage.
	Anreise- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
Zuschussmodalitäten	2€
	pro Veranstaltungstag
	pro Teilnehmenden aus Trier
	pro Betreuungsperson entsprechend Betreuungsschlüssel.
Inklusion	Die Teilnahme von jungen Menschen mit Teilhabeeinschränkungen wird
	zusätzlich mit 2 € je Veranstaltungstag und Person gefördert.
Antragsmodalitäten	Die Antragstellung erfolgt spätestens nach 6 Wochen nach Durchführung
	der Maßnahme.

4 Förderbereich Internationale Jugendarbeit

Gefördert werden Begegnungen zwischen Jugendgruppen, die zur Verständigung und zu freundschaftlichen Beziehungen zwischen Kindern bzw. Jugendlichen verschiedener Nationen beitragen. Die Begegnungen sollen gemeinschaftsbildenden Charakter haben, durch eine eingehende Beschäftigung mit internationalen Fragen vorbereitet sein und aufgrund eines, zwischen den Partnern der Begegnung, abgestimmten Programms durchgeführt werden.

4.1 Internationale Projekte

Internationale Projekte und Tagesaktionen Jugendlicher aus unterschiedlichen Nationen können im Rahmen einer Projektförderung bezuschusst werden.

Förderbedingungen	
Antrags- und Bewilligungsverfahren	Antragstellung mit Projektkonzeption und Kosten- und Finanzie- rungsplan Maßnahmenbeginn nach Bewilligung der Maßnahme Vorlage eines Verwendungsnachweises
Förderrahmen	Mindestens 500 €, maximal 1.500 €
Förderfähig	Sach- und Honorarkosten Overhead- und Koordinierungspauschale: 10% der Projektkosten abrechenbar
Eigen- oder Drittmittel	Anteil von mindestens 10%

4.2 Internationale Jugendbegegnungen

Förderfähig durch einen Zuschuss je Teilnehmenden sind Internationale Jugendbegegnungen, welche von freien Trägern oder Schulen organisiert/veranstaltet werden.

Förderbedingungen	
Inhaltlicher Nachweis	Vorlage des Veranstaltungsprogramms mit Zeitangaben
Betreuungspersonal	Leitung: mindestens 18 Jahre;
	bei nebenamtlicher Leitung: gültige JuLeiCa
	Sonstige Betreuende: mindestens 16 Jahre mit pädagogischer
	Erfahrung.
Betreuungsschlüssel	1:7
Alter Teilnehmende	12 – 27 Jahre
Gruppengröße	Mindestens 7 Teilnehmende
Dauer	Bis maximal 30 Tage
Zuschussmodalitäten	3€
	pro Veranstaltungstag (im In- oder Ausland)
	pro Teilnehmenden aus Trier
	pro Betreuungsperson entsprechend Betreuungsschlüssel.
Inklusion	Die Teilnahme von jungen Menschen mit Teilhabeeinschränkungen wird
	zusätzlich mit 3 € je Veranstaltungstag und Person gefördert.
Antragsmodalitäten	Die Antragstellung erfolgt spätestens nach 6 Wochen nach Durchführung der Begegnung.

5 Förderbereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Maßnahmen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz können in Kooperation mit der/dem städtischen Jugendschutzbeauftragten entwickelt werden und im Rahmen einer Projektförderung bezuschusst werden.

Förderbedingungen	
Antrags- und Bewilligungsverfahren	Antragstellung mit Projektkonzeption und Kosten- und Finanzie- rungsplan Maßnahmenbeginn nach Bewilligung der Maßnahme Vorlage eines Verwendungsnachweises
Förderrahmen	Mindestens 500 €, maximal 5.000 €
Förderfähig	Sach- und Honorarkosten Overhead- und Koordinierungspauschale: 10% der Projektkosten abrechenbar
Eigen- oder Drittmittel	Anteil von mindestens 10%

6 Förderung von Jugendeinrichtungen

Die Kinder- und Jugendzentren in der Stadt Trier erhalten Betriebskostenzuschüsse (Kinder- und Jugendförderplan).

Über diese Zuschüsse hinaus besteht die Möglichkeit der Förderung von Hausaufgabenhilfe in den Zentren im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinien, um die schulischen Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Familien zu verbessern.

Förderbedingungen	
Antrags- und Bewilligungsverfahren	Antragstellung mit Konzeption zum Angebot und Kosten- und Finanzierungsplan Vorlage eines Verwendungsnachweises
Förderrahmen	Insgesamt stehen 6.000€ im Jahr zur Förderung zur Verfügung. Die jeweilige Fördersumme errechnet sich auf der Grundlage der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen.
Förderfähig	Sach- und Honorarkosten Overhead- und Koordinierungspauschale: 10% der Projektkosten abrechenbar

7 Förderbereich Sonstige Jugendarbeit

Zeitlich begrenzte, gegebenenfalls partizipativ mit den Kindern und Jugendlichen entwickelte Einzelprojekte können gefördert werden.

Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung, welche Projekte vorrangig gefördert werden, erfolgt für einen Dreijahreszeitraum im Kinder- und Jugendförderplan.

Förderbedingungen	
Antrags- und Bewilligungsverfahren	Antragstellung mit Konzeption zum Angebot und Kosten- und Finanzierungsplan Vorlage eines Verwendungsnachweises
Förderrahmen	Mindestens 300 €, maximal 1.500 € Bei Kooperationsveranstaltungen mit dem Jugendamt ist eine Förderung bis zu 5.000 € möglich.
Förderfähig	Sach- und Honorarkosten Overhead- und Koordinierungspauschale: 10% der Projektkosten abrechenbar
Eigen- oder Drittmittel	Anteil von mindestens 10%

8 Haushaltsvorbehalt

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Die Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzen die Richtlinien der Kinder- und Jugendförderung vom 21.01.2016.